

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 362/13 B

L 10 AS 104/13 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 9 AS 776/11 (SG Stralsund)

1.,
2.,
3.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Kommunales Jobcenter Vorpommern-Rügen,
Carl-Heydemann-Ring 98, 18437 Stralsund,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 9. September 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Kläger begehren höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zeitraum vom 1.5.2011 bis 31.10.2011, weil der Regelbedarf nicht verfassungsgemäß sei.
- 2 Die verheirateten Kläger zu 1 und 2 leben mit ihrem Sohn (Kläger zu 3 - geboren am 22.5.1989) in Bedarfsgemeinschaft. Ihre auf höhere Leistungen gerichtete Klage hat das SG abgewiesen (*Urteil vom 5.3.2013*). Das LSG hat die Berufung mit Beschluss vom 9.9.2013 zurückgewiesen. Es hat zur Begründung ausgeführt, die den Klägern gewährten Leistungen seien einfachrechtlich nicht zu beanstanden. Ein höherer Regelbedarf ergebe sich auch nicht aus der Verfassung.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wenden sich die Kläger mit ihrer Beschwerde.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet werden.
- 5 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Mit ihrem Vorbringen werden die Kläger den Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Es fehlt insbesondere an jeglicher Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung. Dies wäre zwingend geboten gewesen, zumal sich das LSG ausdrücklich auf die Urteile beider für die Grundsicherung zuständigen Senate des BSG gestützt



hat, in denen ua in Auseinandersetzung mit den von der Beschwerdebegründung angeführten Gutachten M und B dargelegt worden ist, warum der Regelbedarf nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig festgesetzt worden ist (*BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17; BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 18*). Die Beschwerdebegründung zeigt mithin nicht auf, welche in diesen Entscheidungen nicht erörterten Fragen zur Entscheidung gestellt werden sollen. Die Anforderungen an die Begründungserfordernisse sind nicht deshalb geringer, weil Verfassungsrecht betroffen ist (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2009, RdNr 354 mwN*).

- 7 2. Mit dem Vorbringen, es habe kein Einverständnis mit einer Entscheidung durch Beschluss bestanden, wird ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) des LSG nicht schlüssig dargelegt. Ausreichend ist - soweit wie vorliegend die Voraussetzungen des § 153 Abs 4 S 1 SGG vorliegen - die Anhörung der Beteiligten (§ 153 Abs 4 S 2 SGG).
- 8 Da in der Beschwerdebegründung Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet werden, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

